



HALLENBENUTZUNGSORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven „*JadeWeserAIRPORT*“

Ergänzende Vorschriften für das Unterstellen von Luftfahrzeugen (LFZ) in den
Luftfahrzeughallen

Neben den Bestimmungen des Unterstellvertrages und der Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven „*JadeWeserAIRPORT*“ in der jeweils geltenden Fassung, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen für Nutzer von Hallenplätzen.

1. Den Weisungen der *JadeWeserAIRPORT GmbH* – nachfolgend Flugplatzhalter genannt – ist Folge zu leisten.
2. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters einschl. der Stromversorgungsanlagen dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter genutzt werden. Die Nutzungen sind kostenpflichtig und werden neben dem Unterstellentgelt erhoben.
3. Arbeiten aller Art am Luftfahrzeug vor und in den Hallen dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters ausgeführt werden.
4. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden. Waschen oder Absprühen ist nur auf den hierfür angelegten Waschplätzen außerhalb der Hallen und unter Verwendung zugelassener Mittel erlaubt.
5. Spritzlackierarbeiten jeglicher Art sind in den Hallen untersagt.
6. Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen weder be- noch enttankt werden.
7. Das Lagern von Treibstoffen jeglicher Art in den Hallen ist verboten. Ausgenommen sind die Treibstoffmengen, die sich in den festen Tanks der untergestellten Flugzeuge befinden.
8. Das Lagern jeglicher Verpackungsmaterialien, z.B. aus Kunststoff, Holz, Pappe, Papier usw. ist untersagt. Das gilt auch für Schrott, Abfälle und Unrat.

Putzlappen - gebraucht oder ungebraucht - sowie Kleingebinde von Motorenöl dürfen in der Halle nur in verschlossenen Blechbehältern aufbewahrt werden.

9. An den untergestellten Luftfahrzeugen dürfen die Bremsen nicht angezogen werden.

Die jeweils zu einem Luftfahrzeug gehörende Schleppstange/Luftfahrzeuggabel ist stets verfügbar zu halten.

10. In den Hallen müssen Luftfahrzeuge, bei denen die Tragflächen hochgeklappt oder angelegt werden können, mit hochgeklappten oder angelegten Tragflächen untergestellt werden.
11. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen in den Hallen nicht laufen.
12. Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Bodenfahrzeugen oder anderen Gegenständen, die nicht Luftfahrzeuge sind, ist in den Hallen untersagt.
13. Das Vorfeld vor den Hallentoren ist freizuhalten.
14. In den Hallen ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Bei Ausbruch eines Brandes ist die Luftaufsicht unverzüglich zu verständigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
15. Hinweis: Die Hallenbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven „*JadeWeserAIRPORT*“ in der jeweils geltenden Fassung liegt in den Geschäftsräumen des Flugplatzhalters sowie im Tower aus.

Die untergestellten Luftfahrzeuge sind vom Flugplatzhalter grundsätzlich nicht gegen Feuer, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte versichert. Insoweit haftet der Flugplatzhalter nicht.
16. Diese Hallenbenutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bisherige Ordnung und Regelungen, soweit sie das Unterstellen von Luftfahrzeugen in Hallen betreffen, verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

JadeWeserAIRPORT GmbH

Geschäftsführung